

Handynutzungsordnung der Auguste-Viktoria-Schule Flensburg

I. Präambel

Smartphones und andere elektronische Medien sind aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Sie dienen mittlerweile nicht mehr allein dem Telefonieren und dem Schreiben von Nachrichten, sondern auch als Informationsquelle und als Terminplaner. In der Schule werden sie durch die Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen eingebunden.

Allerdings wird bei vielen Schülerinnen und Schülern das Risiko einer unsachgemäßen Nutzung des Smartphones und anderer elektronischer Medien nicht erkannt oder verharmlost. In zahlreichen Studien wird beschrieben, dass junge Menschen infolge eines unreflektierten oder übertriebenen Gebrauchs dieser Medien im erheblichen Maße in ihrer persönlichen Entwicklung gefährdet sind. Die Konzentrations- und Kommunikationsfähigkeit nimmt ab, es kommt zu emotionalen und sozialen Störungen, zu einer Bewegungsarmut oder zu depressiven Verstimmungen. Die Gefährdungssituation verschärft sich durch einen unreflektierten Umgang mit Daten, Bildern und Videos, was erhebliche strafrechtliche oder zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Die Auguste-Viktoria-Schule Flensburg fühlt sich verpflichtet, ihre Schülerinnen und Schüler vor dieser Gefahrenlage zu schützen und eine förderliche Lernatmosphäre zu garantieren.

Diesen Zielen dient die nachfolgende Handynutzungsordnung.

II. Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für mobile Telefone, Smartphones, Tablet-Computer, Laptops, Smart Watches, MP 3/4 Player, Digitalkameras und ähnliche Geräte, im Folgenden "Elektronische Medien" genannt.

(2) Die Nutzungsordnung gilt für das gesamte Schulgelände einschließlich der Schulgebäude A und B, der Sporthallen und der Mensa.

III. Nutzung von elektronischen Medien

(1) Elektronische Medien dürfen während des Unterrichts mitgeführt werden, verbleiben jedoch ausgeschaltet und nicht sichtbar in der Tasche. Im Unterricht dürfen sie nur mit Zustimmung der Lehrkraft verwendet werden. Ab Klasse 9 ist die Nutzung zur Organisation und Dokumentation („Heftführung“) grundsätzlich erlaubt.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 gilt: Auf dem gesamten Schulgelände ist die Benutzung elektronischer Medien nicht gestattet. Über Ausnahmen im Rahmen eines begrenzten unterrichtlichen Kontextes kann eine Lehrkraft entscheiden. Zudem können durch die Klassenkonferenz elektronische Medien als Hilfsmittel für einzelne Schülerinnen und Schüler beschlossen werden.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 9 gilt: Die Nutzung elektronischer Medien ist nur in den Unterrichts- und Arbeitsräumen gestattet. Über Ausnahmen kann eine Lehrkraft entscheiden.

(4) Bei allen Leistungsüberprüfungen müssen die elektronischen Medien bei der Lehrkraft abgegeben werden.

IV. Maßnahmen bei Verstößen

(1) Bei einem Verstoß gegen die Handynutzungsordnung haben die Schülerinnen und Schüler die elektronischen Medien unverzüglich auszuschalten und der Lehrkraft zu übergeben.

(2) Die einbehaltenen elektronischen Medien können von den Schülerinnen und Schülern am selben Tag nach Ablauf des Unterrichts beim Schulleiter abgeholt werden.

(3) Bei wiederholten Verstößen gegen die Handynutzungsordnung werden die Eltern benachrichtigt, und es können weitere pädagogische und Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden.

(4) Bei Verdacht auf Vorliegen eines Verstoßes gegen Vorschriften des Strafrechts, des Urheberrechts oder des Jugendschutzrechts können die elektronischen Medien zur Klärung des Sachverhalts der Polizei oder der Staatsanwaltschaft übergeben werden.

V. Inkrafttreten

Die Handynutzungsordnung gilt zur Probe ab dem 01.02.2018 und tritt entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz vom 19.03.2019 mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 endgültig in Kraft.